



**EINWOHNERGEMEINDE
BUUS**

Wasserreglement der Gemeinde Buus

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress 4

<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	5
§ 4 Technische Ausführung	5
<i>B. Wasserabgabe</i>	6
§ 5 Wasserlieferung	6
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers	6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
<i>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</i>	7
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7
§ 11 Enteignungsrecht	7
§ 12 Hydranten	7
§ 13 Haftungsausschluss	7
<i>D. Anschlussleitung</i>	7
§ 14 Erstellung und Kosten	7
§ 15 Durchleitungsrechte	8
<i>E. Hausinstallation</i>	8
§ 16 Hausinstallationen	8
§ 17 Erstellung und Kosten	9
§ 18 Abnahme und Kontrolle	9
§ 19 Instandhaltungspflicht	9
§ 20 Regelmässige Spülung	9
§ 21 Haftung	9
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	9
<i>F. Bewilligungs- und Meldepflicht</i>	9
§ 23 Bewilligung	10
§ 24 Meldepflicht	10
<i>G. Wassermessung</i>	10
§ 25 Grundsatz	10
§ 26 Standort und Eigentum	10
§ 27 Auswechslung	10
§ 28 Nachprüfung	11
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	11
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug, unberechtigter Wasserbezug	11
<i>H. Finanzierung</i>	12
I. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 31 Grundsätze	12
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	12
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	13
§ 34 Zahlungsmodalitäten	13

II. Einmalige Beiträge und Gebühren	14
§ 36 Anschlussgebühr	14
III. Jährliche Gebühren	14
§ 37 Grundsatz	14
§ 38 Grundgebühr	14
§ 39 Mengengebühr	14
<i>I. Schlussbestimmungen</i>	<i>15</i>
§ 40 Vollzug	15
§ 41 Rechtsschutz	15
§ 42 Strafbestimmungen	15
§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 44 Übergangsbestimmungen	15
§ 45 Inkrafttreten	16
<i>Anhang: Gebühren zum Wasserreglement</i>	<i>18</i>

Die kursiven Texte in der rechten Spalte sind als Hinweise zum besseren Verständnis der Reglements-Bestimmungen zu verstehen. Sie sind selber rechtlich nicht verbindlich und weder Gegenstand des Beschlusses der Gemeindeversammlung noch des Genehmigungsbeschlusses des Kantons.

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Buus, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

A. Allgemeine Bestimmungen

Kommentarspalte

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Buus (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der WV ist das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Im GWP sind die Vorgaben der kantonalen Planung, d.h. die regionale Wasserbeschaffung, zu berücksichtigen.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonalen Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwasserversorgungen erlaubt sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

Das Einspeisen von Wasservorkommen in das öffentliche Netz ist nicht erlaubt.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Ausnahmen beziehen sich auf bestehende private Trinkwasserversorgungen im Baugebiet.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

³ Für jede Anschlussleitung wird auf Kosten des Wasserbezügers ein eigener Schieber erstellt..

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. Der Gemeinderat kann bei Betrieben mit grossen Wasserabgaben sowie bei Wasserabgaben an andere Gemeinden besondere Vereinbarungen treffen.

Das Versorgungsgebiet wird im Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 03. April 1967 wie folgt definiert:

- *im Baugebiet*
- *ausserhalb dem Baugebiet ist die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den Möglichkeiten der WV zu fördern und zu erleichtern.*

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

² Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

Aufzählend sind dies:

- *Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)*
- *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)*
- *Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)*

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Schwimmbäder und dergleichen mit einem Inhalt bis 50m³ dürfen nur über die Hausinstallation eines bestehenden Gebäudes angeschlossen oder mit Wasser versorgt werden. Becken unter 2m³ Rauminhalt gelten nicht als Schwimmbassin.

Hier geht es vor allem um zeitliche und mengenmässige Limitierung von grösseren Bezügen, damit für das Netz kein Versorgungsengpass entsteht.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

*Die öffentliche Wasserversorgung umfasst Anlage-
teile, welche der Wassergewinnung, der Wasserauf-
bereitung, der Wasserförderung, der Wasserspei-
cherung und der Wasserverteilung (exkl. Hausan-
schlussleitung und Hausinstallation) dienen.*

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

Darunter fallen vor allem:

- Leitungen
- Hydranten
- Schieber
- Schiebertafeln

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

*Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Wasser-
versorgungsanlagen im öffentlichen Areal zu erstel-
len (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für
Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen sie in Ausnah-
mefällen in privatem Areal erstellt werden, müssen
die Rechte erworben und die permanente Zugäng-
lichkeit gesichert werden.*

*Für das Enteignungsverfahren gilt das Kantonale
Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950.*

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

*Wobei zu erwähnen ist, dass gemäss Bundesgesetz
über die Produkthaftung im Schadenfalle, d. h.
bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität,
die Beweispflicht des ordnungsgemässen Betriebs
und Unterhalts gemäss Lebensmittelgesetzgebung
bei der WV liegt.*

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung

Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
- Absperrorgan (Schieber)

erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
- Mauerdurchführung
- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
- Absperrhahn
- Wasserzählvorrichtung

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt alle Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

Nach SVGW W1 und W3 erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Verteilers von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird, in bezug auf die hygienische Qualität des Wassers bis zum Zähler, oder in Ermangelung desselben, bis zum ersten Schieber der Anschlussleitung im Gebäude. In den SVGW-Richtlinien sind die Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitung nicht definiert (vergl. Abs. 5).

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

Da gemäss Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) die Verantwortung bei demjenigen liegt, der das Trinkwasser transportiert (Leitungseigentümer), ist es wichtig, die Eigentumsverhältnisse klar zu definieren (vgl. Abs. 5).

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

Es ist zu beachten, dass keine Rohrendstränge entstehen.

⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV. Anschlussleitungen für Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, gelten bis zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Privateigentum.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

Zur Hausinstallation zählen insbesondere Wasserfilter, Rückflussverhinderer, Kalt- und Warmwasserverteilungen sowie alle angeschlossenen technischen Anlagen.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung zwingend und, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ein Feinfilter eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

Der SVGW zertifiziert seit 2015 in der Regel nur noch mechanisch wirkende Filter und Enthärtungsanlagen mit nachgewiesener Wirksamkeit. Andere Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen sind aus Sicht des SVGW überflüssig, meist nicht nachweislich wirksam und können bei fehlerhaftem Betrieb oder mangelnder Wartung die Wasserqualität vermindern.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind für die Einhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

Die Kosten der Prüfung werden von der WV übernommen resp. mit den Gebühren dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

Gilt vor allem bei Leitungen mit stehendem Wasser wie z.B. Hausanschlussleitungen mit geringem Durchfluss, Sprinkleranlagen usw.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

Schäden können z. B. verursacht werden durch:

- Verunreinigungen durch Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfliessen von verschmutztem Wasser in das Trinkwassernetz
- Leitungsbrüche
- undichte Ventile

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat / der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

Stillgelegte Leitungen oder wenn längere Zeit kein Wasser bezogen wird, können zu einer Rückverkeimung des Trinkwasserleitungsnetzes führen. Um dies zu vermeiden, muss die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung über diese Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden, damit sie bei Bedarf die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Bei Änderung des Besitzes (Eigentum, Baurecht, Miete) ist die Meldung erforderlich, um die Abgrenzung für die Gebührenerhebung korrekt durchführen zu können. Siehe auch §§ 29 Abs. 3 und 39 Abs. 2.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen sind Löscheinrichtungen und öffentliche Brunnen.

² Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Hauptwasserzählers.

² Der Hauptwasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

³ Nebenwasserzähler (inkl. Zähler bei Regenwassernutzung) sind Eigentum des Wasserbezügers und müssen zu seinen Lasten montiert werden. Defekte Nebenwasserzähler hat der Wasserbezüger auf seine Kosten auswechseln zu lassen.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler müssen jährlich abgelesen werden. Die Ablesung erfolgt durch Selbstdeklaration und periodischen Ablesungen durch die WV.

² Der Zutritt zum Wasserzähler muss jederzeit erfolgen können.

³ Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug, unberechtigter Wasserbezug

¹ Für Bauwasseranschlüsse legt der Gemeinderat eine Pauschale fest.

² Andere Anschlüsse für den vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen auf Kosten des Wasserbezügers durch die WV.

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die Wassergebühren inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Dies entspricht § 21 der Gemeinderechnungsverordnung.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- b. jährlichen Grundgebühren (inkl. jährliche Mietgebühren Wasserzähler)
- c. Mengengebühren
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Mit den Anschlussgebühren kauft sich ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Wasserversorgung ein und erwirbt das Recht, Wasser beziehen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die WV den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.

Mit der jährlichen Grundgebühr wird eine Basiseinnahme- unabhängig von der bezogenen Wassermenge - gesichert. Damit kann ein Teil des Unterhaltes an der öffentlichen WV bestritten werden, der unabhängig davon, ob die Anlagen genutzt werden oder nicht, durchzuführen ist (Fixkosten, Werterhaltung). Ebenfalls sind die Kosten für Montage und Amortisation der Wasserzähler hier inkludiert.

Mit der Mengengebühr wird die tatsächlich bezogene Trink-/Brauchwassermenge belastet.

Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen deckt die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen in der Wasserversorgung.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

Mit den Anschlussgebühren sind die gesamten Baukosten für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung, sowie allenfalls ein Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten zu bestreiten. Diese Beiträge und Gebühren sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Wassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Wasserversorgungsanlagen zu bestreiten. Die Gebühren werden auf Basis der geplanten Investitionen durch den Gemeinderat überprüft und jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf angepasst. Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen müssen kostendeckend sein.

³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Wassergebühren durch eine Verfügung (Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung) zu erheben.

Kompetenzübertragung nach § 77 Gemeindegesetz.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

¹ Die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorangehend (EG ZGB § 148 Buchstaben g - i)

² Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Bezahlung von Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

Die Höhe und die Fälligkeit des Skontos wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss).

⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

Die Höhe des Verzugszinses wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss)

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Anschlussgebühr

Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die öffentliche Wasserversorgung nun genutzt wird.

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Reduziert sich der Brandlagewert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Die Nichtberücksichtigung der Kosten für Wert vermehrenden Massnahmen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, entspricht der Rechtsprechung des Kantonsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht. Das Enteignungsgericht gründet in solchen Fällen seine Rechtsprechung auf Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Energiegesetzes. In analoger Weise gilt dies auch für Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung bzw. Wassereinsparung dienen.

III. Jährliche Gebühren

§ 37 Grundsatz

¹ Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

in Rechnung gestellt.

§ 38 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird nach der Anzahl Hauptwasserzähler erhoben. Pro Liegenschaft ist mind. eine Grundgebühr zu bezahlen.

² Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 39 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

I. Schlussbestimmungen

§ 40 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 41 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden

Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Erlass der Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

Gemäss § 46a GemG können Reglemente als Strafe für Übertretungen ihrer Vorschriften nebst Bussen auch Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit vorsehen.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 05. Juni 1990 wird aufgehoben.

§ 44 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

³ Bei denjenigen Anschlussleitungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits erstellt sind, wird der Schieber entweder bei einer Sanierung der Hauptwasserleitung oder bei Reparatur und Sanierung der Hausanschlussleitung erstellt (§ 4 Absatz 3).

§ 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf ... in Kraft.

Das Reglement darf in der Regel nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden oder dann nur, wenn die zeitliche Rückwirkung kurz ist. Z. B. wenn die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat das Reglement im Dezember beschliesst und die Genehmigung des Regierungsrats erst im Februar des Folgejahres erfolgt, kann das Reglement auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten.

Nicht zulässig wäre es auch, die Frist z. B. für die Erhebung von Erschiessungsbeiträgen oder Anschlussgebühren an das Inkrafttreten des Reglements zu binden. Wenn die Frist für die Erhebung von Erschiessungsbeiträgen bereits abgelaufen ist, lebt sie durch das Inkrafttreten des Reglements nicht neu auf.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

Beschlossen vom Einwohnerrat am

Im Namen der/des

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am

Das Reglement tritt in Kraft am

Im Namen des Gemeinderates

Anhang: Gebühren zum Wasserreglement

Gemäss § 32 Abs. 1 und 2 sind die Beiträge und Gebühren durch den Gemeinderat festzulegen.

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die folgenden einmaligen Beiträge sind nicht indexiert.

1.1 Anschlussgebühr (§ 31.32.36 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 2 % des indexierten Brandlagerwertes

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1 Grundgebühr (§ 31, 32, 34, 37, 38 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 300.00 pro Hauptwasserzähler.

2.2 Mengengebühr (§ 31, 32, 34, 37, 39 Reglement)

Die Mengengebühr Dorfnetz beträgt Fr. 2.10 pro m³ Wasserbezug.

Die Mengengebühr Hofnetz beträgt Fr. 3.50 pro m³ Wasserbezug.

2.3 Beiträge der Einwohnergemeinde:

Bezug für die öffentlichen Brunnen Fr. 1'900.00

3. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug (§ 30 Reglement)

Der Bauwasserbezug beträgt pauschal Fr. 200.00.

Andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug: Die Montage und Demontage wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2 verrechnet.

4. Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen (§ 31 Ziff. 2 d Reglement):

Die Gebühren (exkl. Kontrollen im Zusammenhang mit einer Wasseranschlussbewilligung) und besondere Dienstleistungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Ansätze gemäss Personalreglement plus 50% Zuschlag für Sozialleistungen, Verwaltungsaufwand etc.

5. Verzugszins (§ 34 Reglement)

Die Höhe des Verzugszinses auf nicht fristgerecht bezahlte Rechnungsbeträge entspricht demjenigen der Gemeindesteuern.

6. Skonto für Anschlussbeiträge (§ 34 Reglement)

Die Höhe des Skonto für fristgerecht bezahlte Anschlussbeiträge entspricht demjenigen der Gemeindesteuer.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am

..... Namen des